



Erwachsenenschutzrecht

Das Erwachsenenschutzrecht schützt, statt zu bevormunden. Dank den beiden Instrumenten «Vorsorgeauftrag» und «Patientenverfügung» können Sie frühzeitig vorsorgen für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden.

Das revidierte Erwachsenenschutzrecht hat am 1. Januar 2013 das knapp hundertjährige und während dieser Zeit praktisch unveränderte Vormundschaftsrecht abgelöst. Die alte Regelung entsprach nicht mehr dem heutigen Verständnis von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Der rechtliche Rahmen wurde ungenügend und auf viele Fragen gab es keine Lösung mehr.

Die bisherigen behördlichen Massnahmen, nämlich die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft, trugen dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht ausreichend Rechnung, wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen konnte und auf Unterstützung angewiesen war. Zudem war das Vormundschaftswesen in der Schweiz uneinheitlich und unübersichtlich organisiert.

Schützen statt bevormunden

Hier die wesentlichen Änderungen im Erwachsenenschutzrecht:

- **Selbstbestimmungsrecht vorsorglich fördern**
Dank den beiden Instrumenten «Vorsorgeauftrag» und «Patientenverfügung» können Sie rechtzeitig vorsorgen und Folgendes festlegen: Wer soll Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit (z.B. wegen Altersdemenz oder infolge Unfalls) wie betreuen? Wer darf vertretungsweise einer medizinischen Massnahme zustimmen oder sie ablehnen? Oder wer soll Sie im Rechtsverkehr vertreten oder die Vermögens- oder Personensorge übernehmen? Sie können Ihr Selbstbestimmungsrecht somit auch wahren, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind.
- **Solidarität in der Familie stärken, Staat entlasten**
Ihre Angehörigen können, in einer bestimmten Reihenfolge, medizinischen Massnahmen zustimmen oder sie verweigern. Ehegatten oder eingetragene Partner dürfen Sie gesetzlich vertreten. Das stärkt die Solidarität innerhalb der Familie, und die Behörden müssen nicht systematisch Erwachsenenschutzmassnahmen anordnen.
- **Urteilsunfähige Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen besser schützen**
Personen, denen bei medizinischen Massnahmen ein Vertretungsrecht zusteht, sind berechtigt, einen Betreuungsvertrag mit der Wohn- oder Pflegeeinrichtung abzuschliessen. Das schützt die Interessen der Betroffenen besser.
- **Behördliche Massnahmen nach Mass**
Sie sollen auch im Rahmen der behördlichen Massnahmen so weit wie möglich selbstbestimmt und selbstständig bleiben. Sowohl die Entmündigung als auch die Beiratschaft waren mit ihren inhaltlich starren Vorgaben oft unverhältnismässige Massnahmen der Behörden. Dank der Beistandschaft ist eine bedürfnisgerechte Rechtsfürsorge möglich. Das Gesetz unterscheidet vier Arten von Beistandschaften: die Begleit-, die Vertretungs-, die Mitwirkungs- und die umfassende Beistandschaft. Die ersten drei Arten sind miteinander kombinierbar. Die Behörde kann die Handlungsfähigkeit auch nur punktuell einschränken.
- **Eingeschränkte oder entzogene Handlungsfähigkeit nicht veröffentlichen**
Eine Bevormundung wird nicht mehr in einem amtlichen Blatt publiziert, da dies ein Eingriff in die Grundrechte einer Person bedeutet. Allerdings hat der Beistand Dritte über die Beistandschaft zu informieren, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- **Fachbehörden im Kindes- und Erwachsenenschutz**
Das Vormundschaftswesen war lange uneinheitlich und unübersichtlich organisiert. Während in einigen Kantonen Gerichte als Vormundschaftsbehörde amtierten, waren in anderen Kantonen noch politisch gewählte Laien für den Erwachsenenschutz zuständig. Um dem Wohl der schutzbedürftigen Person bestmöglich zu begegnen, entscheidet heute eine interdisziplinäre Fachbehörde, die sogenannte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), über alle Fragen zum Kindes- und Erwachsenenschutz.



- **Wesentliche Verfahrensgrundsätze im Zivilgesetzbuch verankern**

Die wesentlichen Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenschutz sind bundesrechtlich vereinheitlicht und im Zivilgesetzbuch im Sinne eines gesamtschweizerischen Standards verankert. Dies trägt den besonders hohen Anforderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Rechnung.

- **Personen- und Kindesrecht mit einbeziehen**

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat einen engen Bezug zum Handlungsfähigkeitsrecht des Personenrechts. Die zentralen Grundsätze des Handlungsfähigkeitsrechts für Erwachsene, die unter Beistandschaft stehen, wurden erweitert, verfeinert und in das Personenrecht integriert.

Familien- und Erbrecht geändert

Mit der Einführung des Erwachsenenschutzrechts wurden auch einige Bestimmungen im Bereich des Ehe- und Erbrechts geändert.

- **Eherecht**

Verbeiständete urteilsfähige Personen können heiraten, ohne dass der Beistand zustimmt. Entsprechend ist auch beim Verlöbnis keine Zustimmung erforderlich. Eheverträge fallen nicht unter die Geschäfte, der die Erwachsenenschutzbehörde zustimmen muss. Die Zustimmung des Beistandes und der urteilsfähigen verbeiständeten Person reichen aus.

- **Erbrecht**

Urteilsfähige Personen, die unter umfassender Beistandschaft oder unter einer Beistandschaft stehen, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, können mit Zustimmung des Beistands einen Erbvertrag errichten. Die Behörde muss dem nicht zusätzlich zustimmen. Der Erblasser kann anordnen, einen Nacherben auf den Überrest einzusetzen, wenn ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig ist und weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlässt.

Ehe- oder eingetragenen Partner im Bankverkehr vertreten

Sind Sie handlungsunfähig, kann ein Ehe- oder eingetragener Partner Sie gegenüber der Bank von Gesetzes wegen in zwei Fällen vertreten, nämlich:

- bei allen Rechtshandlungen, die erforderlich sind, um den Unterhaltsbedarf üblicherweise zu decken, z.B. das Bezahlen von Kleidung, Betreuungs- und Transportkosten, Versicherungsprämien;

- um das Einkommen und die übrigen Vermögenswerte ordentlich zu verwalten, z.B. Bezahlen von Rechnungen für entgeltliche, notwendige Pflegeleistungen, Unterhaltsarbeiten und Aufträge für Reparaturen an Mobilien und Immobilien, Anlagen, die der betroffene Kunde im Rahmen seines bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Bankgeschäft in diesen Rahmen fällt, kann eine Bank die Ausführung sistieren, bis die KESB den Fall klärt.

Glossar

Urteilsfähigkeit

Fähigkeit, eine Situation zu verstehen, sich einen Willen dazu zu bilden und sich gemäss diesem Willen zu verhalten.

Handlungsunfähigkeit

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

KESB

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (ersetzt die Vormundschaftsbehörde)

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Erwachsenenschutzrecht erhalten Sie:

- in den Factsheets
 - «Vorsorgeauftrag»
 - «Patientenverfügung»
- in einem persönlichen Gespräch mit unseren Fachspezialisten. Sie helfen Ihnen gerne, einen Vorsorgeauftrag zu errichten.

Vereinbaren Sie einen Termin unter 061 266 28 18. Wir freuen uns auf Sie.